

Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 63, S. 450–488), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. März 2019 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 5 werden die Wörter „für das vollständige Ablegen der Prüfungen und der zur Anfertigung der Bachelorarbeit erforderlichen Zeit“ durch die Wörter „Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminararbeit,“ die Wörter „Hausarbeit, Essay,“ eingefügt.

2. **§ 7 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten“ gestrichen.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „informiert die Studierenden über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungen und die Prüfungstermine sowie den Aus- und Abgabezeitpunkt für Bachelorarbeiten und“ gestrichen.

3. **§ 8 Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

4. **§ 13** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „von“ das Wort „den“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Werden durch eine einzige Studienleistung alle Komponenten eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulabschlussprüfung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2.“

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

5. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „gestellt“ ein Komma und die Wörter „der/die der betreffenden Fakultät angehört“ eingefügt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, können Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls die zugehörige mündliche Bachelorprüfung mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der betreffenden Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und in dem betreffenden Fach des Bachelorstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist.“

- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „der/die der betreffenden Fakultät angehört,“ eingefügt.

- bb) In Satz 7 werden nach dem Wort „Hochschullehrerin“ ein Komma und die Wörter „einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin“ eingefügt.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 3 und 6 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 4 und 10 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 sein, die der betreffenden Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind.“

6. **§ 29 Absatz 6 Satz 2** wird wie folgt **gefasst**:

„Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.“

7. In **Anlage B. I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Biologie** wie folgt **geändert**:

- a) § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Studieninhalte

(1) In den Fachsemestern eins bis vier sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie die in Tabelle 1 und Tabelle 2 aufgeführten Pflichtmodule nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 bis 6 zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich Biologie – Grundlagen (62 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2	SL PL: Klausur
Physiologie	V + Ü	8	8	3	SL PL: Klausur
Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik	V + Ü	2	2	3	SL
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	SL PL: Klausur
Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4	SL PL: Klausur
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4	SL PL: Klausur
Ökologie	V + Ü	7	8	4	SL PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung, PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Tabelle 2: Pflichtmodule im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (42 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Allgemeine und Anorganische Chemie	V + Pr	5	6	1	SL PL: Klausur
Mathematik I	V + Ü	6	6	1	SL PL: Klausur
Physik I	V + Ü	6	6	1	SL PL: Klausur
Mathematik II	V + Ü	6	6	2	SL PL: Klausur
Organische Chemie	V + Pr	5	6	2	SL PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Physik II	Pr	4	6	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Physikalische Chemie	V + Pr	5	6	3	SL PL: Klausur, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

(2) Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 5 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung gilt die Teilnahme an der Übung im Modul Botanik und Evolution der Pflanzen als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an fünf von sechs Kurstagen teilgenommen hat; für die Übung im Modul Physiologie gilt die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an sechs von sieben Kurstagen des Grundkurses Pflanzenphysiologie teilgenommen hat, für die Übung im Modul Zoologie und Evolution der Tiere, wenn der/die Studierende an sechs von sieben Kurstagen der zoologischen Bestimmungsübungen sowie an fünf von sechs Kurstagen der Übungen zu den Bauplänen der Wirbellosen teilgenommen hat, und für die Übung im Modul Entwicklungsbiologie, wenn der/die Studierende an zehn von zwölf Kurstagen teilgenommen hat.

(3) Mit Ausnahme der Übung im Modul Statistik, Wissenschaftstheorie und Ethik können für Fehlzeiten aus wichtigem Grund in den Übungen der in Tabelle 1 aufgeführten Module keine Ersatzleistungen im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 6 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung erbracht werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende in der Übungsgruppe, der er/sie zugeteilt ist, einen für die regelmäßige Teilnahme an der Übung notwendigen Kurstag aus wichtigem Grund, soll, sofern organisatorische Gründe nicht entgegenstehen, ihm/ihr auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an dem entsprechenden Kurstag einer anderen Übungsgruppe teilzunehmen.

(4) Für die Prüfungen in den Modulen Physiologie, Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie sowie Ökologie in Tabelle 1 gelten die nachfolgend festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Physiologie sind die regelmäßige Teilnahme an der Übung gemäß Absatz 2 und die Erstellung eines Protokolls zu einem zugewiesenen Praktikumsversuch in der Übung im Umfang von 20 bis 30 Seiten sowie gegebenenfalls dessen Überarbeitung nach erfolgter Korrektur durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikumsversuchs. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende gemäß Absatz 2 regelmäßig daran teilgenommen und mindestens fünf von zehn der gestellten Übungsfragen zutreffend beantwortet hat; in der Regel werden je zwei Übungsfragen zu Beginn des Kurstages ausgegeben. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Ökologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen, sechs Protokolle im Umfang von zwei bis vier Seiten zu den geobotanischen Geländeübungen erstellt und ein Herbarium mit mindestens 30 zutreffend bestimmten Belegen zu verschiedenen Pflanzenarten, die Gegenstand der geobotanischen Geländeübung sind, angefertigt hat.

(5) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mathematik I und Mathematik II ist jeweils die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich unterscheiden.

(6) Versäumt der/die Studierende aus wichtigem Grund eine Unterrichtseinheit im Modul Physik II, in der ein Praktikumsversuch durchzuführen ist, gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(7) Im dritten und vierten Fachsemester sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Biologie als Wahlpflichtmodule außerdem zwei Profilmodule im Fach Biologie zu absolvieren. Anstelle des einen Profilmoduls im Fach Biologie kann auch ein fachfremdes Profilmodul mit geeigneten Lehrveranstaltungen belegt werden. Die zu den Profilmodulen gehörigen Lehrveranstaltungen können Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen sein. Das fachfremde Profilmodul kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

- Anthropologie
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Pharmakologie und Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Umweltwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften.

Auf Antrag von Studierenden können vom Fachprüfungsausschuss weitere für den Bachelorstudiengang Biologie geeignete Fächer zugelassen werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule: Profilmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Profilmodul I	variabel	6	6	3	SL
Profilmodul II	variabel	6	6	4	SL

(8) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Schwerpunktgebiet ist von den Studierenden im fünften Fachsemester ein drittes Profilmodul entweder im Fach Biologie oder als fachfremdes Profilmodul aus dem in Absatz 7 aufgeführten Fächerangebot zu absolvieren.

Tabelle 4: Wahlpflichtmodul: Profilmodul (6 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Profilmodul III	variabel	6	6	5	SL

Darüber hinaus sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 5 aufgeführten Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung zu absolvieren. Hierbei sind eines der drei Vertiefungsmodule, das Literaturseminar sowie das Projektmodul in dem Fachgebiet zu absolvieren, in dem auch die Bachelorarbeit angefertigt wird.

Tabelle 5: Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung (32 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsmodul I	V + Ü + S	7	8	5	SL PL: Klausur und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder mündliche Präsentation und/oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul II	V + Ü + S	7	8	5	SL PL: Klausur und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder mündliche Präsentation und/oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul III	V + Ü + S	7	8	5	SL PL: Klausur und/oder schriftliche Ausarbeitung und/oder mündliche Präsentation und/oder mündliche Prüfung
Literaturseminar	S	2	2	6	SL
Projektmodul	Ü	5	6	6	SL

(9) Im Bachelorstudiengang Biologie mit Spezialisierung Biotechnologie sind im fünften und sechsten Fachsemester die in Tabelle 6 aufgeführten Module zu absolvieren. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen werden an der École Supérieure de Biotechnologie de Strasbourg der Université de Strasbourg abgehalten; dies gilt nicht für die Vorlesung im Modul Fundamentals of Biotechnology I und das Modul Practical I, die von der Universität Basel angeboten werden.

Tabelle 6: Pflichtmodule der Spezialisierung Biotechnologie (48 ECTS-Punkte)

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fundamentals of Biotechnology I	V+ Ü		9	5	SL PL: Klausur
Humanities, Economy and Social Sciences I	V + Ü		6	5	SL PL: Klausur
Practical I	Ü		6	5	SL PL: Klausur
Structural, analytical and computational methods for biology I	V + Ü		9	5	SL PL: Klausur
Fundamentals of Biotechnology II	V + Ü		6	6	SL PL: Klausur
Humanities, Economy and Social Sciences II	V + Ü		2	6	SL PL: Klausur
Practical II	V + Ü		4	6	SL PL: Klausur
Structural, analytical and computational methods for biology II	V + Ü		6	6	SL PL: Klausur

(10) Die in den einzelnen Modulen des Bachelorstudiengangs Biologie belegbaren Lehrveranstaltungen und die dafür geltenden Zulassungsvoraussetzungen, die für die Wahl der Profilmodule in Betracht kommenden Fächer sowie die an der Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität vertretenen Fachgebiete, in denen die Wahlpflichtmodule im Bereich Biologie – Vertiefung absolviert und die Bachelorarbeit angefertigt werden können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

(11) Im Bachelorstudiengang Biologie sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.“

b) § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn durch die erfolgreiche Absolvierung von in § 4 Absatz 1 in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodulen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 12 ECTS-Punkte erworben wurden. Wurden die gemäß Satz 1 geforderten ECTS-Punkte nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben, so erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Fach; dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.“

c) In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 9“ ersetzt.

8. In **Anlage B. I.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Mathematik** wie folgt **geändert**:

a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Lineare Algebra II sind die bestandene Klausur im Modul Lineare Algebra I und die erfolgreiche Absolvierung der Übung im Modul Lineare Algebra II. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren

Punktzahl nicht wesentlich unterscheiden. Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Modul Lineare Algebra II ist der Lehrstoff der Module Lineare Algebra I und Lineare Algebra II. Zulassungsvoraussetzung für die mündliche Prüfung im Modul Analysis III sind die bestandenen Klausuren in den Modulen Analysis I und Analysis II und die erfolgreiche Absolvierung der Übung im Modul Analysis III; Satz 4 gilt entsprechend. Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Modul Analysis III ist der Lehrstoff der Module Analysis I, Analysis II und Analysis III.“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

9. In **Anlage B. I.** wird **§ 3 Absatz 2 Satz 2** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Physik** wie folgt **gefasst**:

„Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung im Modul Theoretische Physik A ist das Bestehen der beiden in den Lehrveranstaltungen Theoretische Physik I und Theoretische Physik II als Studienleistungen geforderten Klausuren.“

10. In **Anlage B. I.** wird **§ 3 Absatz 2** der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Sportwissenschaft – Bewegung und Gesundheit** wie folgt **geändert**:

In Tabelle 1 wird im Abschnitt des Moduls „Methoden in der Sport- und Gesundheitswissenschaft“ in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Diagnostik von Bewegung und Gesundheit“ in der Spalte „Studienleistung/Prüfungsleistung“ das Wort „Klausur“ durch die Wörter „schriftliche Ausarbeitung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 5. März 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor